



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

Melanie Haas

Leiterin der Abteilung 1
Demokratie und Engagement

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1300
FAX +49 (0)3018 555-41300
E-MAIL AL1@bmfsfj.bund.de
INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 07.03.2024

Zum Umgang mit Parteien in der zuwendungsfinanzierten Arbeit der Zuwendungsempfänger des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Zuwendungsempfänger,
liebe Engagierte,

Demokratie braucht Menschen mit Mut und Zuversicht. Menschen, die wie Sie für die Demokratie eintreten, sie gestalten wollen und sich für ein friedliches, respektvolles Miteinander einsetzen; gleichviel ob Sie sich bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, konkret vor Ort, in der Beratung oder im Netz engagieren, Ihr Engagement für unsere Demokratie und gegen jede Form von Extremismus sowie Ihr Eintreten für den respektvollen Umgang mit Vielfalt sind für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft und die Verteidigung der Werte unseres Grundgesetzes elementar. Die Bundesregierung fördert deshalb zivilgesellschaftliches Engagement für unsere Demokratie, für Vielfalt und gegen jede Form von Extremismus in unterschiedlicher Weise – unter anderem mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“.

Wegen des Grundsatzes der Chancengleichheit der Parteien hat die Bundesregierung dabei das Gebot staatlicher Neutralität zu beachten. Danach dürfen mit öffentlichen Mitteln keine Maßnahmen gefördert werden, die zielgerichtet für eine politische Partei werben oder zielgerichtet gegen eine politische Partei Einfluss nehmen. Ausdrücklich

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmfsfj.service.bund.de
De-Mail: poststelle@bmfsfj-bund.de-mail.de

VERKEHRSANBINDUNG U2 Mohrenstr.; U5, U6 Unter den Linden
GEBÄUDE GLINKASTR. Bus 200 Stadtmitte; Bus 300, M48 Mohrenstr.
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



SEITE 2 förderfähig sind dagegen Maßnahmen, die die Werte und Ziele des Grundgesetzes oder den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Gegenstand haben. Jedoch dürfen auch derartige staatlich geförderten Maßnahmen nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen und damit den Anspruch von Parteien auf gleiche Wettbewerbschancen willkürlich beeinträchtigen.

Im Übrigen müssen staatlich geförderte Maßnahmen stets das Gebot der Sachlichkeit wahren. Das Gebot der Sachlichkeit ist beispielsweise bei Äußerungen gewahrt, die über eine hinreichende Tatsachengrundlage verfügen oder bei Aktivitäten, die die öffentliche Auseinandersetzung nicht durch sachfremde Erwägungen beeinflussen. Unzulässig sind dagegen Diffamierungen, Herabwürdigungen, Eingriffe in die Privatsphäre oder falsche Tatsachenbehauptungen. Dabei muss stets der konkrete Einzelfall in den Blick genommen werden.

Diese Grundsätze gelten nicht nur vor Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Sie - als unsere Zuwendungsempfänger müssen sich bei Ihrer zuwendungsfinanzierten Arbeit an diesen Maßgaben orientieren - wenngleich für Sie als privatrechtliche Vereinigungen nicht dieselben Anforderungen gelten wie für Amtsträger*innen oder Regierungsvertreter*innen. Danach kann grundsätzlich sachlich argumentativ im Interesse der Wahrung und Förderung des Gemeinwesens auf Missstände oder Fehlentwicklungen aufmerksam gemacht werden, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt oder das friedliche Zusammenleben in unserer Gesellschaft gefährden und sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

Hierzu zählen beispielsweise klare und unmissverständliche Zurückweisungen von fehlerhaften Sachdarstellungen, von diskriminierenden Werturteilen oder von konkreten Angriffen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, auch, wenn sie von Parteien etwa in Programmen oder durch Äußerungen ihrer Mitglieder getätigt werden.



SEITE 3 Derartige Äußerungen und Angriffe können auch zum Anlass für Veranstaltungen oder Aufrufe genommen werden, sofern sie den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bezwecken. Daher sollte die Unvereinbarkeit des konkreten parteipolitischen Vorhabens mit der Menschenwürde, dem Demokratieprinzip oder der Rechtsstaatlichkeit im Zentrum stehen. Das Recht auf Chancengleichheit politischer Parteien verbietet nicht die sachliche Auseinandersetzung mit deren inhaltlichen Positionen und schützt insofern nicht vor reflexhaften Auswirkungen auf den Parteienwettbewerb. Ebenso können Einschätzungen politischer Parteien als verfassungsfeindlich vorgenommen werden, soweit sie auf einer hinreichenden Tatsachengrundlage und nicht auf sachfremden Erwägungen beruhen. Hierbei sind Hinweise auf Behörden- und Gerichtsentscheidungen – bspw. Verfassungsschutzberichte oder Verurteilungen wegen Volksverhetzung – zulässig und geboten, um keinen Raum für die Vermutung fehlender sachlicher Auseinandersetzung zu lassen. Bei der Nennung von Zitaten, programmatischen Aussagen und öffentlichen Statements von Parteien oder Parteimitgliedern sowie bei deren Einordnung und Bewertung sollte die Angabe der Quellen und die Nennung von Nachweisen vorgenommen werden.

Um zuwendungsrechtliche Probleme zu vermeiden und eine gemeinnützige Betätigung zu wahren, möchten ich Sie daher bitten, auch bei der Auseinandersetzung mit Parteien und deren Positionen stets das Sachlichkeitsgebot zu beachten und Ihren Satzungszweck im Blick zu behalten. Bei Fragen zur Klärung von konkreten Einzelfällen steht Ihnen die Programmberatung in der Regiestelle „Demokratie leben!“ gerne unterstützend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Haas